

## KSSG Regelungen zu Bauaufträgen

### 1 Gesetzliche Bestimmungen

Für die Ausführung von Aufträgen sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, Weisungen und Normen zu berücksichtigen.

### 2 Verhalten

Lieferanten und Unternehmer (nachfolgend Vertragspartner genannt) nehmen jederzeit Rücksicht auf Patienten, Personal, Umwelt und auf den Spitalbetrieb. Der Vertragspartner hat die Pflicht, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Personen- oder Sachschäden zu vermeiden und die Umwelt zu schützen.

### 3 Sicherheit und Ordnung

Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten den Namen der/des für die Ausführung verantwortlichen Mitarbeitenden zu melden.

Der Vertragspartner bezeichnet eine(n) für die Arbeitsstelle verantwortliche(n) Mitarbeitenden für Sicherheit und Ordnung.

Sie/Er hat sich über die örtlichen Sicherheits- und Alarmeinrichtungen wie Feuermeldeanlagen (Feuermelder & Handalarmtaster), Feuerlöscheinrichtungen (Löschposten, Handfeuerlöscher, Löschdecken), Zutrittskontrollsystemen, nächstgelegene Telefone und die Hausordnung zu informieren.

Sie/Er muss zu jeder Zeit angeben können, wo sich die weiteren Mitarbeitenden aufhalten.

Allfällige Beschädigungen an Bauteilen und Einrichtungen sind dem Auftraggeber zu melden, damit rasch möglichst weiterer Schaden abgewendet werden kann.

Gefahrgüter sind sachgemäss zu behandeln.

### 4 Arbeitssicherheit

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der branchenüblichen Vorschriften, Weisungen und Normen verantwortlich. Er verschafft sich im Vorfeld der Leistungserbringung ein ausreichendes Bild über die örtlichen Begebenheiten. Er instruiert seine Mitarbeitenden oder die von ihm eingesetzten Ausführenden (u.a. Unterakkordanten) vor Beginn der Arbeiten umfassend, damit die Arbeitssicherheit innerhalb des Spitalareals gewährleistet ist.

Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, bei allen durch ihn ausgeführten Arbeiten angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen, Schutzeinrichtungen einzusetzen, seine Arbeitnehmer zu informieren und anzuleiten, alle nötigen Vorkehrungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren zu treffen, das Zusammenwirken mehrerer Betriebe zu gewährleisten und die Bestimmungen über den

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	1 von 9

Personalverleihezuhalten. Wo nötig oder vorgeschrieben, ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Ist die Sicherheit der Mitarbeitenden auf andere Weise nicht mehr gewährleistet, so muss der Vertragspartner die Arbeit in den betreffenden Gebäuden, Räumen, Betriebseinrichtungen oder an den betreffenden Arbeitsstätten bis zur Behebung des Schadens oder des Mangels einstellen lassen.

## 5 Brandverhütung

### 5.1. Schweissbewilligung

Für Schweiss- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, Funkenschlag usw. sowie Wärme- und Staubeentwicklung ist vom Vertragspartner beim Auftraggeber eine schriftliche Bewilligung 24 Stunden vor Arbeitsbeginn einzuholen. In dieser Bewilligung wird der vorgeschriebene Arbeitsablauf detailliert beschrieben und auf dem rückseitigen Merkblatt sind die notwendigen Massnahmen aufgelistet.

### 5.2. Feuermeldeeinrichtungen

In Gebäuden mit automatischen Feuermeldeanlagen müssen bei Arbeiten mit Rauch, Staub oder Dampf die automatischen Rauchmelder im Arbeitsbereich ausgeschaltet werden. Abschaltungen müssen 24 Stunden vorher bei der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70 bestellt werden.

### 5.3. Überwachung der Arbeitsstätten nach Arbeitsschluss

Die Arbeitsstätte und ihre Umgebung muss während mindestens einer Stunde nach Beendigung der Schweissarbeiten überwacht werden.

## 6 Organisation der Arbeitsabwicklung

### 6.1. Ortskenntnisse

Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle über die örtlichen Gegebenheiten wie Zufahrt, Materialtransportwege, Depot- und Lagermöglichkeiten, die zu benützenden Sanitär- und Aufzugseinrichtungen, Gebäude- und Türhöhen usw. zu informieren. Forderungen wegen Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse werden abgelehnt.

### 6.2. Rücksichtnahme auf Spitalbetrieb

Die Bauarbeiten finden in unmittelbarer Nähe und teilweise innerhalb des Spitals statt. Beeinträchtigungen des Spitalbetriebes sind möglichst zu vermeiden und Rücksichtnahme ist erforderlich. Diesbezüglichen Anordnungen der Bauleitung sind unbedingt Folge zu leisten. Der Spitalbetrieb geht dem Baustellenbetrieb vor. Das Benützen von spitalinternen Zugängen zu den einzelnen Bauetappen, das Benützen von Spital-Sanitarräumen sowie das Benützen der Spitalaufzüge ist untersagt.

### 6.3. Ausführen von speziellen Arbeiten

Vor Inangriffnahme spezieller Arbeiten, z.B. beim Gebrauch von Feuer, bei Abschaltungen, beim Einstieg in Apparate, Anlagen oder Schächte, beim Entfernen von Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln, bei Spitz- und Bohrarbeiten usw. muss die definitive Ausführung, die Reihenfolge der Arbeiten und der Arbeitsbeginn zwischen dem verantwortlichen Mitarbeitenden des Vertragspartners und dem Auftraggeber abgesprochen werden.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	2 von 9

#### 6.4. Information über Arbeiten

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemässe Information der betroffenen Spitalabteilungen zuständig. Ohne Erlaubnis des Auftraggebers darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

#### 6.5. Betreten von Patientenbereichen

Das Betreten von Stationen und Abteilungen ohne Auftrag ist nicht gestattet.

#### 6.6. Verhinderung von Wassereintritt

Bei Arbeiten an bestehenden Bauten insbesondere an und auf Flachdächern, Fassaden und Fenstern ist der Verhinderung von Wassereintritt ins Gebäude grosse Beachtung zu schenken. Es sind entsprechende Baumethoden, Bauabläufe und Provisorien zu wählen. Die Unternehmung hat periodische Kontrollen vorzunehmen. Unzugänglichkeiten sind der Bauleitung zu melden. Bei Unterlassung der Sorgfaltspflicht haftet die Unternehmung für Schäden.

## 7 Arbeitszeiten

### 7.1. Normalarbeitszeiten

Im Kantonsspital St.Gallen gilt die Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag von 07.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr.

Sollte die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Nacht nötig sein, sind die Arbeiten ab 16.30 Uhr einzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind folgende Schlusskontrollen durchzuführen:

- Die technischen Anlagen sind wieder in Betrieb gesetzt.
- Die Arbeitsstelle ist gereinigt.
- Die Meldung an die Alarmzentrale, Feuermeldeanlage wieder einzuschalten, ist erfolgt.
- Die Lichter sind gelöscht.
- Die Räume sind abgeschlossen.
- Die Abmeldung bei der Alarmzentrale ist erfolgt, unter Meldung besonderer Vorkommnisse.
- Die Schlüsselrückgabe ist erfolgt.

### 7.2. Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten ist eine schriftliche Bewilligung (Bewilligung für das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten) spätestens am Vortag beim Auftraggeber einzuholen. Diese Bewilligung muss der Mitarbeitende des Vertragspartners stets mit sich tragen und ist den zuständigen Personen der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ auf Verlangen vorzuweisen.

### 7.3. Meldung des Endes der Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeiten

Das Ende der Arbeiten ist ausserhalb der Normalarbeitszeit der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70, mitzuteilen, damit allenfalls die Feuermeldeanlage wieder eingeschaltet werden kann.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	3 von 9

#### 7.4. Arbeitsunterbrüche

Folgende Kalendertage sind im Bauprogramm als Arbeitsunterbrüche eingeplant: Gesetzliche Frei- und Feiertage wie 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Nationalfeiertag), Allerheiligen, 25. und 26. Dezember.

## 8 Lärmemissionen

### 8.1. Allgemein

Mit Rücksichtnahme auf den Spitalbetrieb sind Lärmemissionen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Unvermeidliche lärmende Arbeiten dürfen lediglich in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr ausgeführt werden. Bei länger andauernden lärmenden Arbeiten sind spezielle Blockzeiten (Zeitfenster) zwischen den Stations- und Abteilungsleitungen sowie dem Auftraggeber und dem Vertragspartner zu vereinbaren.

### 8.2. Auf Baustellen bei Um- und Neubauten

Lärmintensive Arbeiten sind vorgängig mit der Bauleitung und dem Auftraggeber abzusprechen. Es ist die emissionsärmste Arbeitsmethode (z.B. beissen statt spitzen) zu wählen. Im Baustellenbetrieb gelten folgende Zeiten für Arbeiten mit Lärmimmissionen:

Mo. – Fr.	08.00 – 12.00 Uhr geringe bis mittlere Immissionen
	12.00 – 13.00 Uhr Mittagspause – keine Immissionen
	13.00 – 18.00 Uhr mittlere bis stärkere Immissionen
	18.00 – 08.00 Uhr Nachtruhe – keine Immissionen
Sa	08.00 – 17.00 Uhr in Absprache mit Bauleitung/Auftraggeber
So.	Ruhetag – keine Immissionen

Es kann aufgrund von Notfallsituationen (Zentrale Notfallaufnahme, Betrieb der Operationssäle, o.ä.) zu Einschränkungen in der Ausführung von lärmintensiven Arbeiten kommen. Arbeitsunterbrüche können nur durch die Bauleitung oder den Auftraggeber angeordnet werden.

## 9 Materiallieferungen

Die Platzverhältnisse auf dem Areal des Kantonsspitals sind sehr eng, darum können, wenn überhaupt, nur kleine Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund müssen Materiallieferungen in Etappen aufgeteilt werden, so dass sie den Bauprozess gestaffelt versorgen. Allfällig daraus entstehende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Nachträgliche Forderungen betreffend Kleinmengenlieferungen werden nicht anerkannt.

## 10 Parkmöglichkeiten

### 10.1. Private Motor- oder Vertreterfahrzeuge

Private Motorfahrzeuge der Mitarbeitenden der Vertragspartner oder Fahrzeuge von Aussendienstmitarbeitenden der Vertragspartner sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen oder in der Erweiterten Blauen Zone abzustellen. Dies gilt für alle Standorte des Kantonsspitals St.Gallen (St.Gallen, Rorschach und Flawil).

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	4 von 9

## 10.2. Lieferwagen und Kleinlastwagen

Für Lieferwagen und Kleinlastwagen stehen auf dem Spitalareal keine separaten Parkplätze zur Verfügung.

## 10.3. Fahrzeuge von Unternehmern bei Bauprojekten

Für Unternehmer- und Mitarbeiterfahrzeuge bei Bauprojekten stehen auf dem Areal des KSSG keine Parkplätze zur Verfügung. Die gekennzeichneten Parkfelder auf dem Spitalareal und das Parkhaus Böschenmühle stehen ausschliesslich den Patienten und deren Besuchern zur Verfügung.

## 10.4. Servicefahrzeuge

Für Servicefahrzeuge steht eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Diese Parkplätze sind alleine den Servicefahrzeugen für dringliche Arbeiten vorbehalten. Andere Fahrzeuge, zum Beispiel von Planern, Handwerkern oder Aussendienstmitarbeitenden, welche an einem Neu- oder Umbau arbeiten, werden mit einer Umtriebsentschädigung belangt.

## 11 Rauchen

Das Kantonsspital St.Gallen ist ein raucherfreies Spital. Auf dem ganzen Areal herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Raucherräume und –zonen.

## 12 Alkohol und Suchtmittel

Der Konsum von alkoholischen Getränken und andern Sucht- und Rauschmitteln ist während der gesamten Arbeits- und Pausenzeit strikt verboten. Personen, die sich nicht an dieses Verbot halten, werden verwarnet und im Wiederholungsfall sofort von der Arbeitsstelle verwiesen. Das Kantonsspital St.Gallen behält sich vor, den Vertragspartnern keine Aufträge mehr zu erteilen.

## 13 Elektrizität

Die Bauherrschaft stellt die Stromversorgung für die Bauzeit sicher. Ein Baustromkleinverteiler-Netz wird aufgebaut und zur Verfügung gestellt. Die Verteilung ab diesen Bauprovisorien ist Sache der Unternehmungen und geht zu deren Lasten. Es darf ausschliesslich nur an den Bauprovisorien angeschlossen werden. Das Benützen von Steckdosen im Spitalbereich ist untersagt. Bei Nichtbefolgung ist die Unternehmung für allfällige Schäden haftbar. Der Verbrauch ist für übliche Bauarbeiten für die Unternehmungen kostenlos bzw. mit den Rechnungsabzügen gedeckt.

## 14 Umweltschutz und Entsorgung

### 14.1. Schadstoffe

Besteht Verdacht auf Schadstoff-Anteile (Asbest, PCB, usw.) in Gebäuden oder Ausstattungen müssen die Arbeiten umgehend eingestellt werden. Die Bauleitung oder der Auftraggeber sind unverzüglich zu informieren.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	5 von 9

## 14.2. Luftreinhaltung

Staubemissionen sind durch geeignete Massnahmen zu minimieren. Die „Luftreinhalteverordnung auf Baustellen“ ist einzuhalten.

## 14.3. Entsorgung

Abfälle, leere Gebinde und nicht mehr benötigtes Material sind täglich durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wegzuführen. Eine Zwischenlagerung ist nicht möglich. Die korrekte und fachgerechte Entsorgung aller nicht mehr benötigten Materialien, insbesondere belasteter Bauteile oder Gefahrgüter, obliegt dem Vertragspartner.

## 15 Zutrittsmedien Schlüssel/Zutrittsausweise (Badge)

Temporäre oder permanente Zutrittsmedien, wie Schlüssel oder Zutrittsausweise (Badges), sind grundsätzlich durch den zuständigen Auftraggeber des Kantonsspitals St.Gallen beim Badge-Büro, Schlüsselverwaltung Tel. 071 494 74 74 oder über [zutritt@kssg.ch](mailto:zutritt@kssg.ch) unter Angabe des Vertragspartners und des Abgabeortes zu bestellen. Temporär abgegebene Schlüssel sind sofort nach Erledigung der Arbeiten zurück zu geben und dürfen nicht nach Hause genommen werden. Der Vertragspartner ist für die Schliessung der benutzten Räume verantwortlich.

## 16 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Zur Dokumentation der eigenen Arbeiten dürfen Bilder der ausgeführten Arbeiten aufgenommen werden. Ansonsten gilt auf dem ganzen Areal aufgrund des Datenschutzes und dem Schutz der Persönlichkeit ein generelles Aufnahmeverbot. Der Einsatz von Drohnen ist verboten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, sowie Aufnahmen und Recherchen durch Presse, Radio und Fernsehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Unternehmenskommunikation (Medienbeauftragter des Kantonsspitals St.Gallen) durchgeführt werden.

## 17 Diebstahl

Für den Verlust von Werkzeugen und Material übernimmt das Kantonsspital St.Gallen keine Haftung. Ein Diebstahl ist sofort der Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70, zu melden.

## 18 Mobilfunk

### Mobilfunk-Verbotzonen

#### 18.1.

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen oder Funkanlagen stört unbeteiligte Personen und empfindliche Spitaltechnik gleichermassen. Die Mobilfunk-Verbotzonen dienen sowohl dem Schutz von Patientinnen und Patienten als auch der technischen Einrichtung und sind an den Eingängen klar und deutlich markiert. Innerhalb dieser Zonen sind die mobilen Geräte auszuschalten oder auf Flugmodus zu stellen. (Vermeiden von Störstrahlung).

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	6 von 9

### **18.2. Störung von technischen Einrichtungen ausserhalb der Verbotszone**

In allen Räumen und Zonen, in welchen die elektromagnetische Strahlung von Mobiltelefonen das Funktionieren von medizinischen Apparaten, Informatikausrüstungen oder anderen technischen Einrichtungen beeinträchtigen könnte, müssen die mobilen Geräte ausnahmslos abgeschaltet werden.

### **18.3. Verwendung von funkgesteuerten Baumaschinen**

Funkfernbedienungen können medizintechnische Systeme stören. Zum Schutz der Patienten sind nach Möglichkeit kabelgebundene Fernsteuerungen für Baumaschinen und andere Anlagen oder Geräte zu verwenden.

Wird eine funkbetriebene Fernsteuerung eingesetzt, darf diese nicht im Frequenzband von 433.05 bis 434.85 MHz liegen. Dieses Frequenzband ist international für Industrie, Wissenschaft oder medizintechnische Systeme reserviert.

## **19 Benutzung des spitaleigenen Kanalsystems**

Das Begehen und Befahren des Kanalsystems ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Mitarbeitende von Vertragspartnern, die aus betrieblichen Gründen die Fahrstrasse benutzen müssen, haben sich vorgängig an die Sicherheits- und Servicezentrale SSZ, Telefon 071 494 70 70, zu wenden.

Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen und Brandschutztüren dürfen nicht mit Material verstellt werden. Bei Feueralarm schliessen sich die Brandschutztüren automatisch. Der Kanal darf nur mit spitaleigenen Fahrzeugen befahren werden.

## **20 Sauberkeit**

### **20.1. öffentliche Zone**

Die Benutzung der öffentlichen Zonen ist nur mit sauber gewaschenen Händen, sichtbar sauberer Arbeitskleidung, resp. Zivilkleidung und sauberem Schuhwerk gestattet.

### **20.2. Patientenbereich**

Im Patientenbereich wird ein hygienisch sauberes Auftreten vorausgesetzt. Für Arbeiten in Operationssälen werden spezielle Kleidungsstücke zur Verfügung gestellt.

### **20.3. Reinigung**

Der Vertragspartner hat die Abfälle und Verunreinigungen herrührend aus seinen Arbeiten täglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen. Das Kantonsspital St.Gallen behält sich ausdrücklich vor, eine bei ungenügender oder nicht vorgenommener Reinigung notwendige gewordene Reinigung auf Kosten des Vertragspartners in Auftrag zu geben.

## **21 Regelung der Verpflegung bei Bauprojekten**

Die Gastronomieangebote des Kantonsspitals wie Cafeterien, Restaurants usw. sind von Montag bis Freitag zwischen 11.30 Uhr – 13.00 Uhr bereits durch die Mitarbeitenden, Patienten und Besuchende des Spitals voll ausgelastet und dürfen durch Unternehmungen und deren Mitarbeitende nicht genutzt werden.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	7 von 9

## 22 Verhalten im Umgang mit Patienten und Parientendaten

Die Vertragspartner nehmen auf die Anliegen der Patienten Rücksicht und respektieren die Ruhezeiten und Ruhezeiten. Sollten die Vertragspartner an Patientendaten gelangen, sind diese unbedingt vertraulich zu behandeln. Patientendaten oder gar Patientendossiers sind unverzüglich dem Personal des Kantonsspitals St.Gallen zu übergeben.

## 23 Reklametafeln

Das Aufstellen oder Anbringen von Reklametafeln oder Baureklamen ist nicht gestattet.

## 24 Abnahmen und Tests

In der Offerte müssen neben Tests der einzelnen Gewerke in sich auch Tests mit anderen relevanten, vernetzten, ansteuernden und angesteuerten Gewerken eingerechnet sein.

Die Teilnahme an den Teilabnahmen, Montagekontrollen, Prüfungen der Werke und Abnahmen mit der Bauleitung und den Behörden ist mit einzurechnen.

Für die integralen Sicherheitstests sind die Teilnahmen an den Vortests und an den Haupttests einzurechnen. Der Teilnehmende steht während der Testtage 100% für die Tests zur Verfügung und erledigt keine anderen Arbeiten, die nicht vom Testleiter angeordnet sind.

Für die Integralen Sicherheitstests muss dem Gewerk entsprechend genügend Personal gestellt werden, um einen reibungslosen und schnellen Ablauf zu gewährleisten.

## 25 Schutz von Personen und Eigentum; Meldepflicht

Die Unternehmung hat Schäden sofort den zuständigen Stellen zu melden.

Dies gilt insbesondere für Schadenfälle, die eine Gefährdung von Mensch und Umwelt (z.B. Grundwasser) nach sich ziehen können oder Eigentumsbeschädigungen betreffen wie beispielsweise Schäden an Werk- und Versorgungsleitungen, an bestehenden Bauten usw.

### 25.1. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Bauarbeitenverordnung, abgekürzt BauAV) vom 29. Juni 2005 (Stand 1. November 2011) ist einzuhalten.

### 25.2. Vorschriften zur Arbeitssicherheit

Die Unternehmung verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten, insbesondere:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) sowie dazugehörige eidgenössische und kantonale Erlasse und Richtlinien.

Obige Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Unternehmung kann aufgrund der Unvollständigkeit obiger Aufzählung keinerlei Forderung geltend machen.

Dateiname_Erstelldatum	Bereich	Seite
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	8 von 9



### **25.3. Gewährleistung Arbeitssicherheit**

Spätestens vor Baubeginn hat die berücksichtigte Unternehmung mit der Bauherrschaft oder deren Vertretung die Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes schriftlich zu vereinbaren. Grundsätzlich ist das Musterformular der Suva "Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung von Bauarbeiten" massgebend.

## **26 Bauteilschutz**

### **26.1. Schutz von Verglasungen**

Während der gesamten Bauzeit müssen bei Arbeiten in der Nähe von Verglasungen geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Abdeck- oder Schutzfolien) zur Verhinderung von Schäden an Verglasungen ergriffen werden.

## **27 Haftung**

Für Personen- und Sachschäden, welche infolge Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet ausschliesslich der Vertragspartner.

<b>Dateiname_Erstelldatum</b>	<b>Bereich</b>	<b>Seite</b>
BPM_R_KSSG Regelungen zu Bauaufträgen_2024-01-01	BPM	9 von 9